

Geschäftsordnung des Instituts für Geschichtswissenschaft am Fachbereich Sozialwissenschaften

in der Fassung vom 19. Oktober 2009

Präambel

Mit Beschluss vom 24. November 1999 hat der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften der Universität Bremen das Institut für Geschichtswissenschaft eingerichtet. Der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften hat auf seiner Sitzung am 22. April 2009 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung regelt die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Struktur.

§ 1 Aufgaben

Das Institut dient als Fachinstitut am FB 8 der Organisation, Stärkung und Weiterentwicklung der Geschichtswissenschaft an der Universität Bremen in Lehre und Forschung. Es koordiniert die Studiengänge des Fachs Geschichte, entwickelt Perspektiven für geschichtswissenschaftliche Forschung und interdisziplinäre Forschungsverbünde und fördert den geschichtswissenschaftlichen Nachwuchs. Es führt die Bezeichnung Institut für Geschichtswissenschaft.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts für Geschichtswissenschaft sind, soweit ihre Stellen oder Funktionen dem Institut zugeordnet sind:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 21 BremHG, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Hochschulabschluss sowie die Doktorandinnen und Doktoranden
3. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. die Studierenden der Studiengänge des Faches Geschichte.

(2) Auf Antrag können weitere Personen, die geschichtswissenschaftliche Aufgaben in der Lehre und/oder in der Forschung erbringen, vom Institutsrat zeitlich befristet als Mitglieder kooptiert werden, sofern und solange sie nach BremHG § 5 Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen sind.

(3) Ohne Mitglieder zu sein, gehören dem Institut die ihm zugewiesenen außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten an, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.

§ 3 Organe

Organe des Instituts für Geschichtswissenschaft sind:

1. die Vollversammlungen
2. die Institutsleitung
3. der Institutsrat
4. die vom Fachbereichsrat den Instituten zugeordnete Studienkommission.

§ 4 Vollversammlungen

(1) Die Direktorin/der Direktor beruft mindestens alle zwei Jahre eine Vollversammlung der Statusgruppen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 und jährlich eine Vollversammlung der Statusgruppe nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 ein. Auf Beschluss der Institutsleitung hin kann eine gemeinsame Vollversammlung der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 einberufen werden.

(2) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder nach § 2, 1 Ziffer 2 bis 4 in den Institutsrat
2. Beratung und Abgabe von Empfehlungen zur Änderung der Satzung des Instituts für Geschichtswissenschaft.

§ 5 Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung besteht aus der Direktorin/dem Direktor sowie aus der stellvertretenden Direktorin/dem stellvertretenden Direktor. Sie müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) angehören.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor vertritt das Institut gegenüber der Dekanin/dem Dekan und der Universitätsleitung sowie nach außen. Sie bzw. er leitet das Institut. Sie bzw. er erstattet dem Institutsrat mindestens einmal pro Semester einen Bericht über die getroffenen Entscheidungen. Sie/er setzt die Beschlüsse des Institutsrates um.

(3) Die Institutsleitung wird vom Institutsrat auf Vorschlag der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Der Institutsrat

(1) Der Institutsrat fasst Beschlüsse, die die aktuellen Aufgaben des Instituts betreffen.

(2) Der Institutsrat besteht aus:

1. den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1)
2. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2)
3. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden im Fach Geschichte (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4)
4. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3).
5. Die Frauenbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
6. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Amtszeit der Mitglieder nach § 2 Ziffer 1 bis 3 beträgt zwei Jahre und für die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Sitzungen des Institutsrats werden von der Direktorin bzw. dem Direktor einberufen und geleitet. Der Rat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Eine Sitzung des Rates ist auch auf Antrag von 3 Mitgliedern des Institutsrats einzuberufen.

(4) Die Aufgaben des Institutsrates sind:

1. Wahl der Direktorin/des Direktors und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters
2. Beratung und Verabschiedung des Rechenschaftsberichts der Direktorin/des Direktors
3. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeitsplanung des Instituts
4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu Anträgen auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder stellen.

§ 7 Die Studienkommission

(1) Die Studienkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ermittlung des Lehrbedarfs auf der Grundlage der Prüfungsordnungen
2. Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrangebots und der mittelfristigen Lehrangebotsplanung
3. Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrberichts und dem Qualitätsmanagement in der Lehre
4. Mitwirkung an Prüfungsordnungen und Musterstudienplänen.

(2) Die Studienkommission besteht aus 2 Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1, einem Mitglied nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und drei Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4. Die Mitglieder werden von den Vertretern der jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Frauenbeauftragte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienkommission teil. Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Mitglieder der Studienkommission wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) müssen den Gruppen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 angehören.

§ 8 Geschäftsführung

Die dem Institut zugeordnete Geschäftsführerin/der dem Institut zugeordnete Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Instituts weisungsgebunden im Auftrag der Institutsleitung auf der Grundlage einer Aufgabenbeschreibung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 17. Januar 2007 außer Kraft.

Der Rektor, genehmigt am 19. Oktober 2009